

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage

Anlage N-AUS

☐ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☐ Ehefrau / Person B

Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Bei Auslandssachverhalten besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bitte reichen Sie Belege in Kopie ein.

in (Staat)

(Für jeden Staat ist eine gesonderte
Anlage N-AUS abzugeben.)

Allgemeine Angaben

Im Kalenderjahr 2026 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen
Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?
Falls „Ja“, bitte die Zeilen 7 bis 10 ausfüllen.1 = nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
2 = nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)
3 = aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)1 = Ja
2 = Nein

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?
Falls „Ja“, bitte in gesonderter Aufstellung angeben.1 = Ja
2 = Nein

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)

Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)

Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit

Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers

vom

bis

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat

(siehe Anleitung)

Unterbrechung der Tätigkeit

Grund

vom

bis

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

Die Tätigkeit erfolgte

☐ im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.☐ im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.☐ bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.☐ für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.☐ für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile laut Zeile 60 –

EUR

Bruttoarbeitslohn laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)

Steuerfreier Bruttoarbeitslohn laut Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Zwischensumme

abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)

Bezeichnung

abzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)

Bezeichnung

Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

Aufteilung des Arbeitslohns laut Zeile 38

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat laut Zeile 4 entfällt

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40 der übrigen Anlage(n) N-AUS

Bezeichnung

Verbleibender Arbeitslohn

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland

Tage

davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat

Tage

$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 44)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 43)}}$ = verbleibender ausländischer Arbeitslohn

direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40

Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 45 und 46; Betrag übertragen in Zeile 25 der Anlage N)

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 45 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der Anlage N einzutragen.

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen in Kopie ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des entsprechenden Zahlungsbelegs ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine behördliche Bescheinigung (z. B. der ausländischen Finanzbehörde) oder eine Bescheinigung Ihres zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben. Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

